

SERVICE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUSSERHALB VON DEUTSCHLAND

Gültig ab 01.2024 für die Schuler Pressen GmbH und Gräbener-Pressensysteme GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bedingungen) gelten für die durch uns (Schuler) durchgeführten Serviceleistungen, z. B. Montagen, Reparaturen, Ersatzteillieferungen, Schulungen, Prozessberatungen der Division Service.

Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennt Schuler nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Schuler vor. Auch wenn Schuler in Kenntnis von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers die Leistungen vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Bedingungen.

Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).

II. Leistungen

1. Schuler erbringt die vereinbarte Leistung zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik. Das Verwendungsrisiko liegt beim Besteller.

2. Schuler schuldet nur dann einen vertraglichen Erfolg, sofern dies explizit vereinbart ist. Leistet Schuler Schweißreparaturarbeiten, so übernimmt Schuler keine Gewähr für den Grundwerkstoff.

3. Sofern Lieferungen vereinbart sind, sind Teillieferungen zulässig.

III. Leistungsberechnung

1. Grundsätzliche Leistungsberechnung

Die Vergütung erfolgt nach den geleisteten Arbeitsstunden und den anfallenden Materialkosten, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis wie z. B. für Schulungen oder Prozessberatungen vereinbart ist. Die Beträge verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, die, soweit gesetzlich vorgesehen, zusätzlich zu vergüten ist.

2. Preise für Lieferung

Die Preise für Lieferungen (z. B. Ersatzteile, verwendete Materialien) gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Frachtführer (FCA Incoterms 2020) einschließlich Verladung im Werk.

3. Leistungsberechnung nach Zeit

- a. Berechnungsart der Leistung
Die Leistung wird nach Zeit berechnet.
- b. Montagevorbereitung / Rüstzeit
Zur Vorbereitung der Leistungen können bis zu 3 Stunden als Arbeitszeit berechnet werden.
- c. Reisekosten
Schuler kann das Verkehrsmittel für die jeweiligen Einsatzfälle frei wählen und berechnen.
Flugreisen werden entsprechend Kostennachweis fakturiert.

4. Spezialisten

Der Einsatz von externen Spezialisten erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

5. Leistungszeiterfassung

Der Besteller hat die Arbeitszeit des Schuler-Personals bei Vorlage der Arbeitszeitformulare zu bestätigen. Erfolgt eine solche Bestätigung ohne Grund nicht, gilt das Arbeitszeitformular 2 Werkzeuge nach Übergabe als akzeptiert, es sei denn der Besteller widerspricht dem Arbeitszeitformular schriftlich.

IV. Mitwirkung des Bestellers bei Serviceleistungen am Standort des Bestellers

1. Der Besteller hat das Schuler-Personal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und den Montageleiter oder die Servicetechniker vor Ort über alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Schuler-Personal von Bedeutung sind.

2. Sind Reparaturarbeiten Leistungsgegenstand und wurde der Reparaturgegenstand nicht von Schuler geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Schuler kein Verschulden trifft, stellt der Besteller Schuler von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

V. Technische Hilfeleistung des Bestellers bei Serviceleistungen am Standort des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, sofern erforderlich insbesondere zur / zum:
 - a. Bereitstellung einer Verbindungsperson für die erforderliche Zeit.
 - b. Bereitstellung der erforderlichen Krankkapazität inkl. Bedienpersonal, für dessen Leistungen der Besteller die Verantwortung trägt.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (Hebe-/Flurförderzeuge, Kompressoren), sowie der Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Unterlagen, Reinigungs- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Feuerlöschgeräte, etc.) einschließlich Entsorgung von Problemstoffen, z. B. Altöl, Altfette, etc.
 - d. Bereitstellung von elektrischer Energie, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung geeigneter Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Schuler-Personals.
 - f. Ungehinderter Transport der Montageteile bis zum und am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und – materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g. Bereitstellung geeigneter Umkleieräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit mit Warm und Kaltwasser, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Schuler-Personal.
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Justierung des zu montierenden / reparierenden Gegenstandes und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2. Der Besteller muss sicherstellen, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Schuler-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme / Erledigung der Leistungen durchgeführt werden können.

3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist Schuler nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Schuler unberührt.

SERVICE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUSSERHALB VON DEUTSCHLAND

Gültig ab 01.2024 für die Schuler Pressen GmbH und Gräbener-Pressensysteme GmbH & Co. KG

VI. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von Schuler nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der geplanten Leistungsdurchführung nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet Schuler, vorbehaltlich der Regelung unter vorgenannten Ziffer 1. weder für Schäden am Reparaturgegenstand noch für Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Besteller beruft.

VII. Leistungszeit, Gefahrtragung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Schuler setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Schuler die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung einer Liefer- und Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3. Hat der Besteller eine Verzögerung zu vertreten, so hat er die zusätzlich entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisezeiten des Schuler-Personals zu tragen.

4. Setzt der Besteller Schuler – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von Schuler in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. dieser Bedingungen.

5. Das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs geht mit Lieferung auf den Besteller über. Verzögert sich die Lieferung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von Schuler zu vertreten sind, so geht das Risiko auf den Besteller über und zeitgleich beginnt die Gewährleistung zu dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Lieferbereitschaft bzw. der Anzeige der Bereitstellung/Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaft der Leistungen.

VIII. Abnahme von Werkleistungen

1. Der Besteller ist zur Abnahme von Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und die Leistungen ohne wesentliche Mängel erbracht sind. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Besteller und Schuler zu unterschreiben ist.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Schuler, so gilt die Abnahme mit Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Schuler für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Sach- und Rechtsmängel

1. Schuler haftet für Mängel der Lieferungen/ Leistungen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Abschnitts X. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Schuler steht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu.

2. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von Schuler vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung von Schuler für die daraus entstehenden Folgen. Entsprechendes gilt für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Schuler zu verantworten sind.

3. Der Besteller hat Schuler einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schuler verpflichtet sich, schriftlich angezeigte Mängel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Etwaige Beistellkosten trägt der Besteller.

4. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn

- a. der Besteller ohne Grund die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten verweigert,
- b. der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigt, ohne Schuler vorher die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren, oder
- c. der Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf eine Anweisung des Bestellers oder auf von diesem gestellte Arbeitsmittel oder Vorleistungen anderer Unternehmen zurückzuführen ist.

5. Lässt Schuler – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. dieser Bedingungen.

X. Haftung von Schuler, Haftungsausschluss

1. Schuler haftet nicht, sei aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung, Entschädigung o.ä. für jegliche direkten oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, wie z. B. aber nicht beschränkt auf Nutzungsausfall, Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, Umsatzverluste, Zinskosten, Verlust von Informationen oder Daten. Die Haftung ist insgesamt für die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, für Verzögerungen und für sonstige Schäden, einschließlich Entschädigungen falls vorhanden, aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen begrenzt auf diese Bedingungen und betragen höchstens 10% der Gesamtnettoauftragssumme.

2. Allerdings gelten die oben genannten Haftungsbeschränkungen nicht im Falle einer vorsätzlichen Handlung von Schuler, oder im Falle von Personenschäden.

3. Alle weiteren Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Abnahme.

2. Im Falle einer Nachbesserung beginnt die Verjährung erneut, endet jedoch spätestens 18 Monate nach Beginn der Verjährung gem. vorgenannter Ziffer 1.

SERVICE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUSSERHALB VON DEUTSCHLAND

Gültig ab 01.2024 für die Schuler Pressen GmbH und Gräbener-Pressensysteme GmbH & Co. KG

XII. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Software-nutzung

1. Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum von Schuler. Schuler erteilt dem Besteller, auch bezogen auf Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, nur insoweit ein zeitlich-unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Liefergegenstände / Leistungen notwendig ist.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schulungsunterlagen etc. bleiben im ausschließlichen Eigentum von Schuler. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Schuler zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Schuler bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Ergänzend finden in Bezug auf Fremdsoftware die unter folgenden Links abrufbaren Lizenzbedingungen vorrangig Anwendung:

- www.schulergroup.com/eula-siemens
- www.schulergroup.com/eula-beckhoff
- www.schulergroup.com/eula-microsoft
- www.schulergroup.com/eula-acronis

Mit Beauftragung und Nutzung des Lieferumfangs erklärt sich der Nutzer mit Endbenutzer-Lizenzbestimmungen einverstanden.

XIII. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

1. Schuler behält sich das Eigentum an Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen –auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Schuler unverzüglich davon zu unterrichten.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Schuler zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Schuler den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt Schuler, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Schuler steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XIV. Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Betrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendem Ereignis wie z. B. Kriege, Bürgerkriege, (handelsrechtliche) Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Pandemien, Naturkatastrophen und –ereignisse, auch insofern als sie die vorgesehenen Transportwege betreffen und unvorhersehbare und unvermeidliche behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen. Als höhere Gewalt gelten auch Unterbrechungen der Rohstoff- und Energiezufuhr. Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 aufeinander folgende Kalendertage an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag bezogen auf den noch nicht erfüllten Vertragsteil zu kündigen.

XV. Ausfuhrkontrolle, sofern Lieferung außerhalb Europas erfolgt

Angebote und Auftragsbestätigungen von Schuler gelten vorbehaltlich einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie aller zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

XVI. Sonstiges

1. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Der Besteller darf Ansprüche gegen Schuler nur mit Zustimmung von Schuler abtreten.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Schuler mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Bedingungen und alle Verpflichtungen hier aufgeführt und in Bezug hierfür sind hiermit ausschließlich und im Einklang mit den geltenden Gesetzesvorschriften in der Schweiz unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) von 1980 und ohne Bezug zu einem der Schweizer Kollisionsnormen.

Alle Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris ("Ordnung") beigelegt, mit drei nach den Regeln ernannten Schiedsrichtern. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für beide Parteien. Das Schiedsverfahren hat in Zürich, Schweiz, stattzufinden. Wenn vertraglich nichts anderes bestimmt ist, gilt das lokale Prozessrecht. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens, die von der unterlegenen Partei einschließlich des Honorars des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu tragen sind. Das Schiedsverfahren hat in englischer Sprache abgehalten zu werden.